

## Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrag

zwischen

GEOVOL Unterföhring GmbH

Etzweg 10

85774 Unterföhring

- nachfolgend: GEOVOL -

und

Name, Vorname / Firma:	
Straße, Hausnummer:	
Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Fax:	
Kundennummer:	
Vertragsnummer:	

- nachfolgend: Kunde -

für die

### Kunden-Anschluss-Stelle(n):

Gebäudebezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Flurnummer: \_\_\_\_\_

Grundbuchbeschreibung: \_\_\_\_\_

Weitere Anschluss-Stelle(n): \_\_\_\_\_

## § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Erweiterung der Anschlussoption der Kunden-Anschluss-Stelle(n) zum vollständigen Hausanschluss an die Fernwärmeversorgung der GEOVOL und die Lieferung von Wärme an den Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang. Der Kunde zahlt für die Erweiterung zum vollständigen Hausanschluss das Entgelt für die Erweiterung und für die Wärmelieferung den Wärmepreis.
- 1.2 Es gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für den Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Kunden-Anschluss-Stelle

Bei der Kunden-Anschluss-Stelle handelt es sich um

- einen Neubau (erstmalige Versorgung des Gebäudes durch die GEOVOL)
- ein Bestandsgebäude (bereits vorhandene, zu ersetzende Heizung).

## § 3 Kunde

3.1 Der Kunde ist

- Eigentümer
- Miteigentümer / Wohnungs- oder Teileigentümer
- Erbbauberechtigter
- sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund (z.B. Nießbrauch, dingliches Wohnungsrecht)

\_\_\_\_\_

der Kunden-Anschluss-Stelle(n).

Beglaubigter Grundbuchauszug vom \_\_\_\_\_

- liegt vor
- liegt nicht vor

3.2 Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers / der übrigen Eigentümer gemäß **Anlage 8** „Eigentümergebilligung“

- liegt vor
- liegt nicht vor

3.3 Der Kunde wird beim Vertragsschluss vertreten durch

Herrn / Frau: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

- 3.4 Die Vertretungsmacht ist nachgewiesen (z.B. Handelsregisterauszug, Vollmacht, Beschluss der Wohnungseigentümersammlung) durch:

\_\_\_\_\_

- 3.5 Der Kunde / sein Vertreter hat sich ausgewiesen durch:

Kunde: Personalausweis / Reisepass-Nr. \_\_\_\_\_

Vertreter: Personalausweis / Reisepass-Nr. \_\_\_\_\_

- 3.6 Rechnungsanschrift des Kunden (Angabe nur erforderlich, wenn von der Kundenanschrift abweichend):

Rechnungsadressat: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

#### § 4 Anschlussleistung; Anschlussantrag; Lieferbeginn

- 4.1 Die Anschlussleistung beträgt \_\_\_\_\_ kW.

- 4.2 Die Anschlussleistung für jede Anschluss-Stelle beruht jeweils auf den Angaben des Kunden im Antrag zur Herstellung eines Anschlusses an das Fernwärmenetz der GEOVOL (Anschlussantrag), welcher als **Anlage 2** diesem Vertrag beigelegt ist. Sie weicht von den Angaben im Anschlussoptionsvertrag

ab

nicht ab.

Hinweis: die nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung führt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Neuberechnung des Entgelts, siehe § 4.2 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Anschlussoptionsvertrages.

- 4.3 Der voraussichtliche Lieferbeginn ist \_\_\_\_\_. Eine genauere Festlegung des Lieferbeginns erfolgt nach Abschluss der Bauzeitplanung und wird dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Der Lieferbeginn gilt für alle Regelungen dieses Vertrages auch als eingetreten, wenn die Übergabe von Wärme aus Umständen unterbleibt, welche aus dem Risikobereich des Kunden stammen, zum Beispiel weil der Kunde seine Kundenanlage noch nicht fertiggestellt oder in Betrieb genommen hat.

- 4.4 Abhängig von der Außentemperatur beträgt die mit Lieferbeginn zur Verfügung zu stellende Wärmelieferleistung maximal \_\_\_\_\_ kW. Soweit die mit Lieferbeginn zur Verfügung zu stellende Wärmelieferleistung unterhalb der Anschlussleistung liegt, kann der Kunde jederzeit schriftlich eine Erhöhung bis zur Anschlussleistung verlangen. Die GEOVOL wird die Erhöhung so schnell als technisch möglich vornehmen.

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift GEOVOL]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift Kunde]

MUSTER

## Allgemeine Versorgungsbedingungen für den Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrag

### § 1 Anlagen; Begriffsbestimmungen

#### 1.1 Anlagen:

1.1.1	Schematische Darstellung des Hausanschlusses	Anlage 1
1.1.2	Anschlussantrag / Anschlussanträge	Anlage 2
1.1.3	Preisblatt	Anlage 3
1.1.4	Technische Anschlussbedingungen	Anlage 4
1.1.5	Angaben gemäß § 556c Abs. 1 BGB	Anlage 5
1.1.6	Widerrufsbelehrung, Muster-Widerrufsformular	Anlage 6
1.1.7	Zustimmung zum Lastschriftverfahren	Anlage 7
1.1.8	Eigentümergebilligung	Anlage 8
1.1.9	Lageplan Flurstück	Anlage 9
1.1.10	AVBFernwärmeV	Anlage 10

#### 1.2 Im Rahmen dieses Vertrages bedeuten:

- 1.2.1 Kunden-Anschluss-Stelle: das auf Seite 1 angegebene Gebäude / die angegebenen Gebäudekomplexe / das Flurstück gemäß dem Lageplan in **Anlage 9**.
- 1.2.2 Kundenanlage: alle Bau- und Anlagenteile des Kunden auf der Sekundärseite des Hausanschlusses.
- 1.2.3 Hausanschluss: Verbindung des Verteilungsnetzes der GEOVOL mit der Kundenanlage, bestehend aus Hausanschluss-Leitungen und Wärme-Übergabestation.
- 1.2.4 Hausanschlusskosten (HAK): Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.
- 1.2.5 Baukostenzuschuss (BKZ): Zuschuss zum Wärmeverteilnetz.
- 1.2.6 Übergabestelle: die sekundärseitigen Anschlussflansche der Wärme-Übergabestation (schematische Darstellung in **Anlage 1**).
- 1.2.7 Lieferbeginn: Termin für die erstmalige Bereitschaft der GEOVOL, dem Kunden Wärme an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen.
- 1.2.8 Technische Anschlussbedingungen (TAB): technische Einzelheiten zum Hausanschluss, zur Kundenanlage und zur Wärmelieferung, die als **Anlage 4** diesem Vertrag beigelegt sind.
- 1.2.9 AVBFernwärmeV: die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 742); sie gilt in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Eigentümerzustimmung, wenn der Kunde nicht (Allein-)Eigentümer ist

Ist der Kunde nicht Eigentümer bzw. Alleineigentümer, so ist er verpflichtet,

- 2.1 die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der übrigen Eigentümer zur Grundstücksbenutzung (§ 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV) sowie zur Herstellung jedes Hausanschlusses einschließlich der Wärme-Übergabestation unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 8 AVBFernwärmeV) beizubringen.
- 2.2 Dies gilt auch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse während der Vertragslaufzeit sowie während der Duldung des Anschlusses gemäß § 3.6.
- 2.3 Der Inhalt der Zustimmung muss den Anforderungen der **Anlage 8** „Eigentümerzustimmung“ entsprechen, welche diesem Vertrag beigelegt ist.

## § 3 Erweiterung zum vollständigen Hausanschluss; Eigentums- und Wartungsgrenzen

- 3.1 Die GEOVOL stellt die Erweiterung jeder Kunden-Anschluss-Stelle zum vollständigen Hausanschluss (Hausanschluss-Leitungen und Wärme-Übergabestation) auf Kosten des Kunden her. Der vollständige Hausanschluss nach Erweiterung einschließlich des Wärmeträgers steht im Eigentum der GEOVOL. Der Hausanschluss wird nur für die Vertragsdauer, längstens bis zu dem in § 3.6 genannten Zeitpunkt, mit dem Grundstück verbunden. Er dient damit nur dem vorübergehenden Gebrauch im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.
- 3.2 Durch den Anschlussoptionsvertrag wurden die Hausanschluss-Leitungen von der Abzweigung des Verteilungsnetzes der GEOVOL bis in das Gebäude der Kunden-Anschluss-Stelle verlegt. Durch diesen Erweiterungsvertrag wird die Wärme-Übergabestation an die bestehenden Hausanschluss-Leitungen angeschlossen und somit ein vollständiger, funktionsfähiger Hausanschluss hergestellt, an den der Kunde seine Kundenanlage anschließen kann (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Eine schematische Darstellung des vollständigen Hausanschlusses einschließlich der Wärme-Übergabestation und der Eigentums- und Wartungsgrenzen (§ 3.3) ist aus **Anlage 1** ersichtlich, die diesem Vertrag beigelegt ist. Die näheren technischen Einzelheiten zum Hausanschluss sind in den technischen Anschlussbedingungen (TAB) geregelt, die diesem Vertrag als **Anlage 4** beigelegt sind.
- 3.3 Eigentums- und Wartungsgrenze jedes vollständigen Hausanschlusses ist die Übergabestelle. An der Übergabestelle wird die Wärme dem Kunden von der GEOVOL zur Verfügung gestellt.
- 3.4 Die GEOVOL ist berechtigt, die Bauarbeiten zur Erweiterung der Anschlussoption zum vollständigen Hausanschluss spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Lieferbeginn (§ 4.3 des Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrages) zu beginnen.
- 3.5 Die GEOVOL hat den Hausanschluss während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu

erhalten. Dies umfasst auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie die teilweise bzw. vollständige Erneuerung oder Änderung des Hausanschlusses, soweit solche Maßnahmen durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden.

- 3.6 Der Kunde ist nach Einstellung des Fernwärmebezugs verpflichtet, die Entfernung des Hausanschlusses zu gestatten oder ihn auf Verlangen der GEOVOL noch bis zu fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 4 Anschlussleistung**

- 4.1 Der Kunde kann mit der GEOVOL eine gegenüber der Anschlussleistung geringere vorzuhaltende Wärmelieferleistung vereinbaren. Ein Anspruch auf Rückvergütung von BKZ und HAK besteht in diesem Fall nicht. Der Kunde ist für die Berechnung und Festlegung der von ihm bestellten Anschlussleistung und der von ihm benötigten Wärmelieferleistung verantwortlich.
- 4.2 Eine nachträgliche Erhöhung (soweit technisch möglich) der Anschlussleistung und/oder der Wärmelieferleistung bedarf des schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der GEOVOL. Die GEOVOL ist in diesem Falle bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuberechnung der Preise einschließlich der HAK und des BKZ gemäß dem dann gültigen Preisblatt berechtigt. Die bloße Mehrlieferung ohne Zustimmung der GEOVOL begründet keine Verpflichtung zur dauerhaften Bereitstellung der höheren Leistung. Die in Anspruch genommene Mehrlieferung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Entgelt für die Erweiterung zum vollständigen Hausanschluss**

- 5.1 Der Kunde zahlt für die Erweiterung zum vollständigen Hausanschluss pro Hausanschluss die HAK und einen BKZ. Das für die Anschlussoption gezahlte Entgelt zuzüglich eventueller Rabattansprüche wird von diesen Kosten in Abzug gebracht. Die HAK setzen sich jeweils zusammen aus einer Pauschale und einem nach Aufwand berechneten Kostenteil. Der BKZ dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Verteilungsnetzes der GEOVOL, soweit sich diese Kosten eindeutig dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt (§ 9 AVBFernwärmeV).
- 5.2 Weiterhin sind vom Kunden die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Dies gilt auch im Falle der Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses auf Verlangen des Kunden, wenn kein Fall der Duldung gemäß § 3.6 vorliegt.
- 5.3 Die Berechnung, Berechnungsfaktoren und Preise für die HAK sowie die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses und den BKZ ergeben sich aus dem

Preisblatt, das als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist. Das Entgelt für die Erweiterung zum vollständigen Hausanschluss bemisst sich nach den zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Preisen.

- 5.4 Die HAK und der BKZ werden dem Kunden nach Fertigstellung der Erweiterung zum vollständigen Hausanschluss und Lieferbeginn von der GEOVOL in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

## **§ 6 Hausanschlussraum, Kundenanlage**

- 6.1 Die für die Errichtung und den Betrieb des Hausanschlusses erforderlichen Räumlichkeiten (Hausanschlussraum) werden der GEOVOL für die Dauer des Vertrages vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung.
- 6.2 Der Hausanschlussraum muss nicht notwendigerweise ein eigener Raum sein. Er muss den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ist vom Kunden so zu betreiben, dass störende Einflüsse auf den Hausanschluss ausgeschlossen sind. Der Hausanschlussraum ist vom Kunden gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- 6.3 Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung, Änderung und gegebenenfalls Erneuerung des Hausanschlussraumes sowie der Kundenanlage werden vom Kunden auf eigene Kosten ausgeführt. Diese Maßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit der GEOVOL durchgeführt werden. Sie sind der GEOVOL rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Das Einverständnis der GEOVOL darf nur bei Vorliegen berechtigter Gründe versagt werden, insbesondere wenn die geplante Maßnahme den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu gefährden droht.

## **§ 7 Inbetriebnahme**

- 7.1 Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Kundenanlage erfolgen, sobald das Fernwärmenetz der GEOVOL im Bereich der Kunden-Anschluss-Stelle seinen Betrieb aufgenommen hat und der Hausanschluss sowie die Kundenanlage fertig gestellt sind. Die Inbetriebnahme erfolgt durch die GEOVOL und ist vom Kunden zu beantragen.
- 7.2 Die Inbetriebnahme kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des BKZ und der HAK gemäß § 5.4 abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Wärmelieferung, Wärmelieferleistung**

- 8.1 Die GEOVOL stellt dem Kunden für jede Kunden-Anschluss-Stelle an der Übergabestelle Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung und sonstige im Anschlussantrag beantragte Zwecke zur Verfügung. Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur von mindestens 75°C. Die GEOVOL ist berechtigt, die Vorlauftemperatur in Anpassung an die Außentemperatur gleitend



oder konstant zu fahren. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.

- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Bestandsgebäude eine Rücklauftemperatur des kundenseitigen Heizungssystems von 60°C und bei einem Neubau von 45°C nicht zu überschreiten. Der Kunde ist verpflichtet, eine Rücklauftemperatur der kundenseitigen Brauchwarmwasserbereitung von maximal 60°C und im Durchschnitt von 50°C nicht zu überschreiten. Die GEOVOL ist berechtigt, in der Wärme-Übergabestation einen Rücklauftemperaturbegrenzer und / oder Durchflussbegrenzer zu installieren, um die Einhaltung der vereinbarten maximalen Heizleistung und der vereinbarten Rücklauftemperatur sicherzustellen. Weitere technische Einzelheiten und Anforderungen an Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sowie die Wärmelieferleistung sind in den TAB festgelegt.
- 8.3 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung, Wassererwärmung und die sonstigen im Anschlussantrag angegebenen Zwecke für die Kunden-Anschluss-Stelle ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der GEOVOL. Zulässig ist die Eigenversorgung aus regenerativen Energiequellen, etwa Solarthermie und Holz; die Regelung des § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt insoweit unberührt.

## § 9 Wärmepreis

- 9.1 Der Kunde zahlt der GEOVOL für die bereitgestellte und gelieferte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
- 9.1.1 dem Grundpreis (das verbrauchsunabhängige Entgelt, abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmelieferleistung pro Hausanschluss) und
- 9.1.2 dem Arbeitspreis (das verbrauchsabhängige Entgelt, abhängig von der gelieferten Wärmemenge).
- 9.2 Die Berechnung, Berechnungsfaktoren und Preise ergeben sich aus dem Preisblatt, das als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.
- 9.3 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug des Kunden ab Lieferbeginn zu zahlen.

## § 10 Steuern und öffentliche Abgaben

Bei einer Änderung oder bei Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich auf den Wärmepreis auswirken (insbesondere erhöhte oder gesunkene Kosten bei der Erzeugung und Verteilung von Fernwärme), ist die GEOVOL berechtigt, das Entgelt binnen angemessener Frist nach Eintritt der Änderung entsprechend zu erhöhen, es sei denn, die Kostensteigerung wird durch gleichzeitige Kostensenkung an anderer Stelle kompensiert. Führt die Änderung oder Neueinführung zu einer Kostensenkung bei der GEOVOL, so ist sie verpflichtet, diese unter den obigen Voraussetzungen an den Kunden weiterzugeben. Entsprechendes gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen,

die auf den Wärmepreis gemäß § 9 oder auf die dem Wärmepreis zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Die Möglichkeit zur Preisanpassung nach dieser Bestimmung gilt unbeschadet § 15.

## § 11 Messung der Wärmelieferung

Die GEOVOL ermittelt die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge durch Wärmemengenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die GEOVOL kann eine Fernableseeinrichtung installieren. Die Wärmemengenzähler sind Eigentum der GEOVOL und werden von ihr überwacht, geeicht, Instand gehalten und entfernt. Art, Größe und Anbringungsort der Wärmemengenzähler bestimmt die GEOVOL unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden.

## § 12 Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen

- 12.1 Der Wärmepreis wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Die GEOVOL ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen abweichend festzulegen und Zwischenabrechnungen vorzunehmen. § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 12.2 Nachforderungen der GEOVOL aus der Jahresabrechnung sind vom Kunden binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung zu zahlen. Überzahlungen werden von der GEOVOL binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung erstattet.
- 12.3 Auf den bei der Jahresabrechnung zu zahlenden Wärmepreis hat der Kunde Abschlagszahlungen in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.
- 12.4 Die Höhe und die Fälligkeitszeitpunkte der Abschlagszahlungen werden von der GEOVOL jeweils im Rahmen der Jahresabrechnung oder durch gesonderte Mitteilung unter Berücksichtigung des Verbrauchs des abgelaufenen Abrechnungszeitraums und eventuell eingetretener Preisanpassungen neu festgelegt und dem Kunden mitgeteilt.
- 12.5 Für den Zeitraum vom Lieferbeginn bis zur erstmaligen Anpassung der Abschlagszahlungen gemäß § 12.4 wird deren Höhe von der GEOVOL unter Berücksichtigung der vereinbarten Anschlussleistung und des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und dem Kunden gesondert mitgeteilt.
- 12.6 Die Abschlagszahlungen sind zu den von der GEOVOL angegebenen Zeitpunkten fällig.
- 12.7 Der Kunde kann der GEOVOL auf einer gesonderten Erklärung in **Anlage 7** seine Zustimmung zum Lastschriftverfahren für die Forderungen der GEOVOL aus diesem Vertrag (z.B. Abschlagszahlungen, Nachforderungen aus Jahresabrechnungen) erteilen.
- 12.8 Soweit der Kunde entgegen § 12.7 nicht dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat, sind Zahlungen von ihm unter Angabe der Kundennummer durch Überweisung auf das in den Rechnungen angegebene Bankkonto der GEOVOL

gebührenfrei zu entrichten. Für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf die Wertstellung der betreffenden Beträge auf dem Konto der GEOVOL an.

### § 13 Weiterleitung der Wärme an Dritte

- 13.1 Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung der Wärme durch den Kunden an Dritte ist nur an Personen zulässig, denen ein Nutzungsrecht an der betreffenden Kunden-Anschluss-Stelle oder Teilen hiervon zusteht (z.B. Mieter). Die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 13.2 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der GEOVOL aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

### § 14 Geltung der AVBFernwärmeV

- 14.1 Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gilt die AVBFernwärmeV. Sollte die AVBFernwärmeV aufgehoben werden, so gelten ihre Bestimmungen im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen weiter.
- 14.2 Weiterhin wird die Geltung der Bestimmungen der AVBFernwärmeV im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen auch gegenüber Industrieunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV vereinbart.
- 14.3 Die AVBFernwärmeV kann vom Kunden jederzeit während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der GEOVOL eingesehen werden. Außerdem kann sie auf der Webseite der GEOVOL ([www.geovol.de](http://www.geovol.de)) eingesehen und heruntergeladen werden.

### § 15 Preise, Preisblatt, Preisanpassungsregelungen

- 15.1 Die maßgeblichen Preise für den BKZ, die HAK und die Wärme (Grund- und Arbeitspreis) nebst Preisanpassungsregelungen ergeben sich aus dem Preisblatt, das als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist. Davon unberührt bleiben Anpassungen der Wärmepreise nach § 10.
- 15.2 Die GEOVOL ist in den Grenzen des § 15.3 berechtigt, die Preisanpassungsregelungen im Preisblatt zu ändern oder zu ersetzen.
- 15.3 Die Preisanpassungsregelungen für die Wärme dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen.

- 15.4 Sofern die GEOVOL die Preise nach den Preisanpassungsregelungen in diesem Vertrag oder im Preisblatt ändert, erlässt sie ein neues Preisblatt, welches öffentlich bekanntgegeben wird. Nach öffentlicher Bekanntgabe gelten die Preise im neuen Preisblatt für den dort angegebenen Zeitraum, soweit die GEOVOL zu einer solchen Änderung der mit dem Kunden vereinbarten Preise berechtigt ist.
- 15.5 HAK und BKZ bemessen sich nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Preisen, soweit zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dem Baubeginn des Hausanschlusses nicht mehr als vier Monate liegen.

## **§ 16 Änderung der Technischen Anschlussbedingungen und der allgemeinen Versorgungsbedingungen**

- 16.1 Die GEOVOL ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die TAB zu ändern, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann. Dies gilt auch, wenn die Änderung der TAB gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die TAB sind diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt.
- 16.2 Gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV ist die GEOVOL berechtigt, die allgemeinen Versorgungsbedingungen durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern.

## **§ 17 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat den mit Ausweisen versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der GEOVOL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist für die Prüfung der technischen Einrichtungen, ferner zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag sowie nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen.

## **§ 18 Datenschutz**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten notwendigen Daten von der GEOVOL gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, verarbeitet und – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Vertragserfüllung notwendig – an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 19 Widerrufsrechte für Verbraucher**

- 19.1 Der Kunde hat vorbehaltlich individueller Vertragsabreden ausschließlich die gesetzlichen Widerrufsrechte, über die in der in **Anlage 6** enthaltenen Widerrufsbelehrung informiert wird. Gesetzliche Rückgaberechte bestehen vorbehaltlich individueller Vertragsabreden nicht.
- 19.2 Die Widerrufsrechte gelten ausschließlich für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer

selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), so hat er vorbehaltlich individueller Vertragsabreden kein Widerrufsrecht. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## § 20 Vertragslaufzeit, Wechsel der Vertragsparteien, Veräußerung, Kündigung

- 20.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren, die mit Zugang der unterzeichneten Fassung bei der GEOVOL beginnt.
- 20.2 Sollte der Vertrag nicht spätestens neun Monate vor seinem Ablauf gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils um fünf Jahre.
- 20.3 Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so ist dieser Wechsel der GEOVOL ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen. Die GEOVOL ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- 20.4 Ist der Kunde Eigentümer der zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, die GEOVOL zu informieren. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. In diesem Fall wird er in den notariellen Vertrag folgende Klausel aufnehmen, wobei alle Freifelder zu befüllen sind:
- „Dem neuen Eigentümer ist der mit der GEOVOL am geschlossen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag vollinhaltlich bekannt. Der neue Eigentümer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus diesem Vertrag gegenüber der GEOVOL ergeben.“*
- 20.5 Die übrigen Regelungen des § 32 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

## § 21 Kunden als Vermieter, Angaben gemäß § 556c Abs. 1 BGB

- 21.1 Es gelten die Angaben gemäß **Anlage 5**, wenn
- 21.1.1 der Kunde Vermieter ist und
- 21.1.2 er die Eigenversorgung auf die eigenständig gewerbliche Lieferung durch die GEOVOL umstellt und
- 21.1.3 der Mieter die Betriebskosten für Wärme und Warmwasser zu tragen hat.
- 21.2 Die Angaben umfassen in diesem Fall
- 21.2.1 die voraussichtliche energetische Effizienzverbesserung nach § 556c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB oder
- 21.2.2 die energetisch verbesserte Betriebsführung nach § 556c Abs. 1 Satz 2 BGB sowie

- 21.2.3 den Kostenvergleich nach § 556c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB, §§ 8 bis 10 Wärmelieferverordnung und
- 21.2.4 die dem Kostenvergleich zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen.
- 21.3 In der **Anlage 5** sind die Angaben, welche die GEOVOL vom Kunden zur Verfügung gestellt bekommen hat, als solche gesondert gekennzeichnet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben. Die GEOVOL prüft diese Angaben nur auf Plausibilität, eine darüber hinausgehende Prüfpflicht besteht nicht.
- 21.4 Die GEOVOL wird die für die **Anlage 5** erforderlichen Berechnungen mittels des aktuellen Excel-Moduls der Deutschen Energieagentur GmbH (dena) oder eines vergleichbaren Rechenmodells erstellen. Die Haftung der GEOVOL für Vermögens- und Sachschäden, die auf Fehlern bei der Erstellung der **Anlage 5** beruhen, ist dabei auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 21.5 Der Kunde hat dem Mieter die Umstellung der Versorgung unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform anzukündigen. Verstößt er gegen diese Pflicht, so hat er der GEOVOL alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.